

7. Änderung der Magisterprüfungsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 03.02.2004

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang vom 18.04.2000 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität 2/2000, S. 43), zuletzt geändert durch Bek. v. 31.10.2003 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität 5/2003, S. 162), beschlossen.

Abschnitt I

1. in § 7 Abs. 2 und § 26 Abs. 3 wird das Wort „Professorengruppe“ durch das Wort „Hochschullehrergruppe“ ersetzt.
2. in § 26 Abs. 3 wird der letzte Halbsatz wie folgt formuliert: „§ 7 Abs. 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend“.
3. in § 10 Abs. 6 wird das Wort „zwei“ durch die Formulierung „in der Regel zwei“ ersetzt.
4. die Anlage 10 – fachspezifischer Teil Anglistik – wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt A II Nr. 1 erhält folgende Fassung: „Ein Leistungsnachweis aus je einer Einführung in jedes der Studien- und Prüfungsgebiete des Grundstudiums aufgrund einer Klausur oder einer Hausarbeit; ferner ein Leistungsnachweis aus je einem Proseminar in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft auf Grund einer Hausarbeit/Studienarbeit. Näheres regelt die Studienordnung.“
 - b) Abschnitt A II Nr. 2 erhält folgende Fassung: „Ein Leistungsnachweis in der Sprachpraxis (Sprachnachweis I). Näheres regelt die Studienordnung.“
 - c) Abschnitt A III Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Im ersten Hauptfach bzw. Hauptfach eine Magisterarbeit, deren Thema aus dem als Schwerpunkt gewählten Studien- und Prüfungsgebiet gestellt wird.“
 - d) In Abschnitt A III Nr.1 Satz 2 wird unter b) das Wort „Cultural“ gestrichen und unter d) und e) das Wort „English“ durch „British“ ersetzt.
 - e) Abschnitt A III Nr. 2 wird wie folgt ergänzt: „Die Kenntnisse des Fachs im Überblick schließen Kenntnisse aus einem zweiten Studien- und Prüfungsgebiet ein. Die Hälfte der mündlichen Prüfung findet in englischer Sprache statt.“
- f) In Abschnitt A IV Nr. 1 wird der Verweis „gemäß Abschn. III Nr. 1“ ersatzlos gestrichen.
- g) Abschnitt IV Nr. 2 erhält folgende Fassung: „Ein weiterer Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit oder Referat) aus einem Studien- und Prüfungsgebiet des Hauptstudiums nach Wahl der Studentin/des Studenten.“
- h) In Abschnitt A IV Nr. 3 werden die Wörter „so genannter Sprachnachweis“ durch „Sprachnachweis II“ ersetzt. Folgender Satz wird angefügt: „Näheres regelt die Studienordnung“.
- i) Abschnitt A IV Nr. 5 wird Satz 2 von Abschnitt A IV Nr. 4.
- j) In Abschnitt B I werden hinter „Grundkenntnisse“ die Wörter „im Überblick sowie“ ergänzt. Folgender Satz wird angefügt: „Die Hälfte der mündlichen Prüfung findet in englischer Sprache statt“:
- k) Abschnitt B II Nr. 1 erhält folgende Fassung: „Ein Leistungsnachweis aus je einer Einführung in jedes der Studien- und Prüfungsgebiete des Grundstudiums auf Grund einer Klausur oder einer Hausarbeit, ferner je ein Leistungsnachweis aus Proseminaren in zwei Studien- und Prüfungsgebieten des Grundstudiums nach Wahl der Studierenden/des Studierenden auf Grund einer Hausarbeit/Studienarbeit, eines Referats oder einer Klausur. Näheres regelt die Studienordnung.“
- l) Abschnitt B II Nr. 2 erhält folgende Fassung: „Ein Leistungsnachweis in der Sprachpraxis (Sprachnachweis I). Näheres regelt die Studienordnung.“
- m) Abschnitt B IV Nr. 1 erhält folgende Fassung: „Leistungsnachweise aus zwei Hauptseminaren aus Studien- und Prüfungsgebieten des Hauptstudiums nach Wahl der Studierenden oder des Studierenden auf Grund einer Hausarbeit/Studienarbeit oder eines Referats.“
- n) In Abschnitt B IV Nr. 2 werden die Wörter „so genannter Sprachnachweis“ durch „Sprachnachweis II“ ersetzt. Folgender Satz wird angefügt: „Näheres regelt die Studienordnung“.

Abschnitt II

1. Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.
2. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Magisterzwischenprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Änderungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Magisterprüfung abweichend von Satz 1 nach den neuen Bestimmungen ab.